

Novelle Pflanzenschutzverordnung; Aufhebung Pflanzenschutzverordnung-Holz

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2015

Vorblatt

Problemanalyse

Die Kommission der EU hat die Durchführungsbeschlüsse 2015/789 und 2015/2417 über Maßnahmen zum Schutz vor *Xylella fastidiosa* sowie 2015/893 über Maßnahmen zum Schutz vor *Anoplophora glabripennis* erlassen. Diese beiden Durchführungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer korrekten Durchführung bestimmter Begleitmaßnahmen im nationalen Recht.

Ziel(e)

Ordnungsgemäße Vollziehung der EU- Durchführungsbeschlüsse 2015/789, 2015/893 und 2015/2417.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ergänzung der Pflanzenpassbestimmungen in den Paragraphen 2, 3 und 8 der Pflanzenschutzverordnung;
Aufhebung der aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2015/893 invalidierten Pflanzenschutzverordnung-Holz.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der ordnungsgemäßen Durchführung zweier EU- Durchführungsbeschlüsse.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeine Bemerkungen:

Die Europäische Kommission hat zwei Durchführungsbeschlüsse erlassen:

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 (ABl. Nr. L 125 vom 21.5.2015 S 36) werden Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* erlassen. Bei diesem Schadorganismus handelt es sich um für viele Pflanzenarten gefährliches Bakterium, das sehr schwierig zu bekämpfen ist, weshalb Maßnahmen zur Verhinderung seiner Ausbreitung von großer Bedeutung sind.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 (ABl. Nr. L 146 vom 11.6.2015 S 16) werden Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* erlassen. Bei diesem Schadorganismus handelt es sich um den Asiatischen Laubholzbockkäfer, ein für zahlreiche heimische Laubgehölze gefährliches Insekt. Dieser Käfer ist in Österreich bereits mehrfach aufgetreten und hat Schäden in Höhe von mehreren Millionen Euro verursacht. Eine erfolgreiche Strategie zur Verhinderung seiner weiteren Verbreitung ist deshalb sehr wichtig.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2417 (ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S 143) wurde unter anderem die Liste der erfassten Pflanzenarten um 15 weitere Arten erweitert.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Beschlüsse sind somit Ergänzungen bestimmter Paragraphen in der Pflanzenschutzverordnung notwendig.

Aufgrund des Artikels 9 des Durchführungsbeschlusses 2015/893 ist aber weiters auch die Aufhebung der durch diesen Beschluss invalidierten Pflanzenschutzverordnung-Holz erforderlich.

Ein weiterer kleiner Punkt betrifft die Adaptierung des § 16 betreffend Kleinmengen im Reiseverkehr. Hier soll es zu einer Angleichung an die Vorschriften der benachbarten Mitgliedstaaten kommen.

Rechtsgrundlage für die Erlassung der Vorschriften:

Die Novelle der Pflanzenschutzverordnung stützt sich auf die Paragraphen 14 (Amtliches Verzeichnis), 16 (Ursprungsregelung und vorläufige Schutzmaßnahmen) sowie 45 (Ausnahmen) des Pflanzenschutzgesetzes 2011.

Die Aufhebung der Pflanzenschutzverordnung- Holz stützt sich (als *contrarius actus* zu seiner Erlassung) sowohl auf § 40 Abs. 1 (Auftreten von Schadorganismen und vorläufige Schutzmaßnahmen) des Pflanzenschutzgesetzes als auch § 45 Abs. 2 (Sonstige Maßnahmen) des Forstgesetzes 1975.

Besonderer Teil

Zur Novelle der Pflanzenschutzverordnung

Zu Z 1 (Änderung des § 2):

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass sowohl die Erzeuger von Wirtspflanzen von *Anoplophora glabripennis* (neue Z 10), als auch die Erzeuger von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* (neue Z 11) der erweiterten Registrierung unterliegen.

Zu Z 2 (Änderung des § 3):

Als spezifische Sendungen, die der Pflanzenpasspflicht unterliegen, werden Sendungen aus den gemäß der jeweiligen Entscheidung abgegrenzten Gebieten festgelegt.

Der neue Abs. 12 bezieht sich auf Sendungen von Pflanzen, Abs. 13 auf Sendungen von Holz, Abs. 14 auf Sendungen von Holzverpackungsmaterial, jeweils aus abgegrenzten Gebieten, die vom Asiatischen Laubholzbockkäfer befallen sind.

In Abs. 15 werden die spezifischen Sendungen aus abgegrenzten Gebieten, die von dem Bakterium *Xylella fastidiosa* befallen sind, festgelegt.

Zu Z 3 (Änderung des § 8):

Mit den neuen Abs. 13 und 14 werden die besonderen Anforderungen an das Verbringen bei Pflanzen bzw. Holz aus vom Asiatischen Laubholzbockkäfer befallenen Gebieten festgelegt.

Abs. 15 regelt die besonderen Anforderungen an das Verbringen von Wirtspflanzen aus von dem Bakterium *Xylella fastidiosa* befallenen Gebieten.

Zu Z 4 (Änderung des § 16):

Die bisherigen Ausnahmen für Kleinmengen im Reiseverkehr haben sich im Hinblick auf die Gefahr der Weiterverbreitung gefährlicher Schadorganismen als zu weitreichend herausgestellt. Ebenso sollten die

diesbezüglichen österreichischen Vorschriften an die in den benachbarten Mitgliedstaaten, insbesondere auch Deutschland, geltenden Standards angeglichen werden. Die Ausnahmen werden somit auf 50 Stück Schnittblumen sowie 3 kg Obst und Fruchtgemüse eingeschränkt.

Zur Aufhebung der Pflanzenschutzverordnung-Holz:

Aufgrund des Art. 9 des Durchführungsbeschlusses 2015/893 haben die Mitgliedstaaten ihre bisher geltenden Vorschriften betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers entsprechend den Vorschriften des EU- Durchführungsbeschlusses zu ändern.

Die bisher in der Pflanzenschutzverordnung-Holz enthaltenen Vorschriften stimmen nicht mit der Systematik des EU- Durchführungsbeschlusses überein.

Diese Verordnung wäre daher zur Gänze aufzuheben und die für die Verbringung von Wirtspflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial geltenden Vorschriften in die Pflanzenschutzverordnung 2011 zu integrieren.